

Beantwortung der Anfrage

der Abg. Heilig-Hofbauer BA MBA und Klubobfrau Mag.^a Berthold MBA an Landeshauptmann-Stellvertreterin Svazek BA (Nr. 234-ANF der Beilagen) betreffend das UVP-Feststellungsverfahren Gaisberg-Seilbahn

Hohes Haus!

Zur Beantwortung der Anfrage der Abg. Heilig-Hofbauer BA MBA und Klubobfrau Mag.^a Berthold MBA betreffend das UVP-Feststellungsverfahren Gaisberg-Seilbahn vom 8. April 2024 erlaube ich mir, Folgendes zu berichten:

Zu Frage 1: Im Feststellungsbescheid wird ausgeführt, dass die Antragstellerin zum Parkplatztatbestand der Z 21 Anh 1 UVP-G 2000 ausführte, dass im Bereich der Talstation ein zweigeschossiger P+R Parkplatz ohne Neuversiegelung von Grundflächen errichtet wird, der insgesamt 144 P+R Parkplätze sowie eine Grundinanspruchnahme von 3710 m² umfasst. Wo sollen sich diese angeblich bereits versiegelten Flächen in der Größe von 3710 m² genau befinden?

Gemäß den Einreichunterlagen sind die Park+Ride Plätze im Einzugsbereich der Talstation auf bereits versiegelten Grundflächen geplant. Demnach wurde bei der Bundesstraße 158 Wolfgangsee Straße (ca bei Straßenkilometer 3,6) zur Erschließung der View Siedlung und aufgrund weiterer Überlegungen eine Unterführung gebaut. Durch die Topographie des Gebiets weist die Unterführung einen tiefen Geländeeinschnitt auf, welcher für P+Ride Plätze der Talstation der Gaisbergbahn genutzt werden soll. Es sollen zwei Ebenen verfügbar sein:

1. UNTERDECK: 72 P+Ride Plätze mit einer Grundinanspruchnahme von 1.720 m².
2. OBERDECK: 72 P+Ride Plätze auf einer Überplattungs-Fläche von 1.990 m². Diese Fläche soll direkt von der B158 aus zugänglich sein.

Zu Frage 2: Im Feststellungsbescheid wird weiters ausgeführt, dass projektgemäß befristete Rodungen im Ausmaß von maximal 18.950 m² sowie unbefristete Rodungen im Ausmaß von maximal 12.500 m² vorgesehen seien. Wie viele Bäume sollen für das Seilbahnprojekt auf den Gaisberg konkret dauerhaft gerodet werden?

Diese Frage kann aufgrund des Feststellungsverfahrens nicht beantwortet werden. Bei diesem handelt es sich um eine Grobprüfung, sodass die Einreichunterlagen nicht den Determinierungsgrad eines Genehmigungsverfahrens aufweisen müssen. Da der Schwellenwert für Rodungsvorhaben im UVP-G in Hektar angegeben ist, ist für die Frage der UVP-Pflicht von Rodungsmaßnahmen lediglich die zu rodende Fläche von Relevanz.

Ich ersuche das Hohe Haus um Kenntnisnahme dieser Anfragebeantwortung.

Salzburg, am 21. Mai 2024

Svazek BA eh.